

Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“

Veröffentlicht im ThürStAnz am 01.06.2026

- Nichtamtliche Lesefassung -

Inhalt

1.	Programmziele, Förderziele, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage	1
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Zuwendungsempfänger	2
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	4
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7.	Verfahren	6
8.	Schlussbestimmungen	8
9.	Inkrafttreten, Befristung	8

1. Programmziele, Förderziele, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23, 44 ThürLHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie den §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der im Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit benannten Ziele entsprechend der dort dargelegten Herangehensweise.

Folgende Programmziele des Landesprogramms werden verfolgt:

- Menschenrechtsorientierte Einstellungen fördern und demokratische Kompetenzen stärken
- Demokratische Erfahrungsräume ermöglichen und eine beteiligungsorientierte Alltagskultur entwickeln
- Gesellschaftliche und soziale Inklusionsprozesse gestalten und Antidiskriminierungsarbeit stärken
- Diversität unterstützen, Interkulturalität und Internationalität entwickeln
- Zivilgesellschaftliches Engagement anregen und unterstützen
- Lokale Aktivitäten unterstützen und im Sozialraum vernetzt wirken
- Beratungs- und Unterstützungssysteme bedarfsgerecht bereitstellen
- Partnerschaft von Staat und Zivilgesellschaft ausgestalten
- Qualität durch Qualifizierungsangebote, Begleitforschung und Programmevaluation sichern.

1.2 Die aus der Richtlinie geförderten Maßnahmen, Projekte und Strukturen sollen Impulse zur Erreichung der Programmziele setzen. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer jährlichen Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß Nr. 4.5 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 23 ThürLHO durch das zuständige Ministerium unterzogen. Es sollen nachfolgende Förderziele erreicht werden:

1. Es erfolgt eine Ko-Finanzierung aller Projekte nach den Nrn. 2.1 und 2.2 im jeweiligen Förderjahr, die inhaltlich im Einklang mit dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit stehen.
2. Die Reichweite von Maßnahmen, Projekten und Strukturen nach Nr. 2.3 bleibt erhalten.
3. Die Gesamtheit aller Projekte nach Nr. 2.3 deckt alle Ziele des Landesprogramms im jeweiligen Förderjahr ab.
4. Die Trägervielfalt im Landesprogramm wird sichergestellt.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

1. Anzahl der geförderten Projekte nach den Nrn. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anträge nach den Nrn. 2.1 und 2.2 pro Förderjahr (Ziel 1)
 2. Anzahl der jährlich geförderten Maßnahmen, Projekte und Strukturen nach Nr. 2.3 im gesamten Landesgebiet (Ziel 2)
 3. Gesamtzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen, Projekten und Strukturen nach Nr. 2.3 pro Förderjahr (Ziel 2)
 4. Anzahl der jährlich geförderten Projekte, Maßnahmen und Strukturen nach Nr. 2.3 pro Programmziel (Ziel 3)
 5. Anzahl der Programmziele, denen mindestens ein Projekt, eine Maßnahme oder Struktur nach Nr. 2.3 zugeordnet ist (Ziel 3)
 6. Anzahl unterschiedlicher Träger im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Projekte nach Nr. 2.3 pro Förderjahr, im Vergleich zum Vorjahr (Ziel 4).
- 1.3 Für die inhaltliche Gestaltung und verwaltungsbezogene Abwicklung der vom Land ko-finanzierten Maßnahmen, Projekte und Strukturen der Bundesprogramme sind das Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie die Leitlinien der Bundesprogramme „Demokratie Leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land maßgebend.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die Entwicklung und Umsetzung von Partnerschaften für Demokratie in Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“,
- 2.2 Maßnahmen, Projekte und Strukturen, die durch die Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ bezuschusst werden,
- 2.3 Maßnahmen, Projekte und Strukturen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.1 können Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sein. Die Zuwendungen können an gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie

Personengesellschaften weitergeleitet werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Gebietskörperschaften Erstempfänger.

- 3.2. Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 2.2 und 2.3 können gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die auf der Grundlage des Leitbildes des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Freistaat Thüringen durchgeführt und an denen mehrheitlich die Bevölkerung Thüringens teilnehmen werden.

4.2 Bestehen für Projekte auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- oder EU-Programme oder andere Fördermöglichkeiten des Freistaats Thüringen oder der Kommunen, erfolgt die Förderung nach dieser Förderrichtlinie nachrangig.

4.3 Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen erklären, die durch das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium mit der Evaluation, der Begleitung und Beratung beauftragt sind.

4.4 Die Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Entwicklung und Umsetzung von Partnerschaften für Demokratie in Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften erfolgt mit der Maßgabe, dass die Partnerschaften für Demokratie von einem Bündnis, das sich mehrheitlich aus lokalen Handlungsträgern aus zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammensetzt, entwickelt und umgesetzt werden müssen.

4.5 Die Projekte und Vorhaben entfalten über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung.

4.6 Förderfähig sind:

- a) Projekte, die über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- b) Projekte, die eine spezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde begründen können.

Nicht förderfähig sind:

- a) interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden,
- b) Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche oder Aufgaben festgeschrieben sind,
- c) Maßnahmen, deren Finanzierungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

5.1.1 Fördergegenstand Nr. 2.1 (Partnerschaften für Demokratie)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung.

5.1.2 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Demokratie leben!“)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung.

5.1.3 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung, sofern die Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ ebenfalls als Anteilsfinanzierung ausgereicht wird.

5.1.4 Fördergegenstand Nr. 2.3 (Projekte und Maßnahmen aus dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Teilfinanzierung in Form der Anteilsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Fördergegenstand Nr. 2.1 (Partnerschaften für Demokratie)

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben, Honorarausgaben sowie Sachausgaben (Reisekosten, Miete, Büroausstattung und -material, Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung), die durch den Bund als zuwendungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich dafür sind die Förderrichtlinien und die jährlichen Rundschreiben des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Der Stellenanteil im Federführenden Amt ist nicht zuwendungsfähig.

5.2.2 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Demokratie leben!“)

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben, Honorarausgaben sowie Sachausgaben (Reisekosten, Miete, Büroausstattung und -material, Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung), die durch den Bund als zuwendungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich dafür sind die Förderrichtlinien und die jährlichen Rundschreiben des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

5.2.3 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“)

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben, Honorarausgaben sowie Sachausgaben (Reisekosten, Miete, Büroausstattung, Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung), die durch den Bund als zuwendungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich dafür ist die Förderrichtlinie des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Zuwendungsfähig sind Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 5% der Projektausgaben.

5.2.4 Fördergegenstand Nr. 2.3 (Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit)

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Personal-, Sach- und Honorarausgaben:

5.2.4.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppen gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts zuwendungsfähig. Für Projektmitarbeiter gilt unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit:

- Projekt-Verwaltungsmitarbeitende mit abgeschlossener Berufsausbildung: bis Entgeltgruppe 8,
- Projekt-Mitarbeitende und -Leitungen mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor): bis Entgeltgruppe 11
- Projekt-Mitarbeitende und -Leitungen mit wissenschaftlichen Tätigkeiten und abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master, Magister, Diplom, Staatsexamen): bis Entgeltgruppe 13

Zuwendungsfähig sind auch die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile sowie tarifvertragliche Jahressonderzahlungen.

5.2.4.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- Ausgaben für Miete, Mietnebenkosten und Reinigung der Mietsache
- Ausgaben für Büroausstattung und -material (z.B. Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Telekommunikation, Mobiliar, Geräte bis 800,- Euro, Software)
- Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter (z.B. Raummiete, Moderation)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung (z.B. Druckerzeugnisse, Homepage, Fortbildung)

5.2.4.3 Honorarausgaben

Für die Förderung von Honorarausgaben gilt die Honorarstaffel des für dieses Landesprogramm zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Der Zuwendungsempfänger hat eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden der Honorarkräfte zu führen und für spätere Prüfungen aufzubewahren.

5.2.5 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Projektträger zu beachten. Prüfungsmaßstab für die Einhaltung des Besserstellungsverbots ist der TV-L.

5.2.6 Für alle Fördergegenstände gilt, dass Ausgaben für Investitionen nicht zuwendungsfähig sind. Als Investitionen gelten Beschaffungen von beweglichen

Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall je Stück oder der Erwerb einer größeren Menge je Kauf mit einer geplanten Nutzungsdauer über einem Jahr.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Fördergegenstand Nr. 2.1 (Partnerschaften für Demokratie)

Die Zuwendung des Landes beträgt 50.000 EUR pro Gebietskörperschaft bzw. Zusammenschluss von Gebietskörperschaften.

5.3.2 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Demokratie leben!“)

Die Zuwendung des Landes beträgt bis zu 10 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Weiterleitungen von Bundesmitteln durch das Land ist ein höherer Anteil möglich, sofern der entsprechende Bedarf plausibel begründet werden kann und dies zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung notwendig ist.

5.3.3 Fördergegenstand Nr. 2.2 (Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“)

Die Zuwendung des Landes beträgt bis zu 20 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.4 Fördergegenstand Nr. 2.3 (Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit)

Die Zuwendung des Landes beträgt bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. In Einzelfällen mit besonderem Landesinteresse kann ein höherer Förderanteil gem. VV zu § 44 ThürLHO in Betracht kommen. Zur Stärkung der Trägervielfalt im Landesprogramm sind pro Träger maximal zwei Förderungen nach Nr. 2.3 in einem Haushaltsjahr möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alle Zuwendungen aus dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit werden mit dem Namen des Zuwendungsempfängers, dem Namen der geförderten Maßnahme und der Höhe der Zuwendung durch den Freistaat Thüringen auf der Homepage und ggf. in Printmedien des Landesprogramms veröffentlicht.

6.2 Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

6.3 Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Förderrichtlinie gelten für Zwischen- und Letztempfänger entsprechend.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1.1 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2. sind die Antragsformulare des Bundes zu verwenden. Bei Weiterleitungen von Bundesmitteln durch das Land stellt die

Bewilligungsbehörde ein Antragsformular zur Verfügung. Sie sind in einfacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Abteilung 6, Referat 64 Demokratieförderung
Referat64@tmsgaf.thueringen.de

in Textform einzureichen.

Es gelten die Antragsfristen des Bundes.

- 7.1.2 Die Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind formgebunden unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars in einfacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Unterlagen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr sowie bis 1. Mai des laufenden Jahres für die 2. Jahreshälfte ebenfalls unter o. g. Adresse einzureichen.
- 7.1.3 Das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium stellt für die Maßnahmen nach Nr. 2.3 ein Antragsformular sowie ein Formular für den Finanzierungsplan bereit und ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- 7.1.4 Über die Verteilung der Fördermittel entscheidet das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium. Entscheidungen über die Förderung von Strukturprojekten und für Maßnahmen ab einem Förderbudget von 75.000 EUR trifft das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium nach Beratung im IMAK unter Einbeziehung der Empfehlungen des Programmbeirates.
- 7.1.5 Nachfolgende inhaltliche und methodische Projektkriterien werden in die Bewertung des Antrages einbezogen:
Der Projektträger
- a) kann Erfahrungen im zu bearbeitenden Arbeitsfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie er das Arbeitsfeld erschließen will,
 - b) sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor und
 - c) beachtet bei der Konzeption seiner Maßnahmen die Aspekte des Gender-Mainstreaming.
- 7.1.6 Für einzustellendes Fachpersonal müssen bereits bei Antragstellung die Tätigkeitsbeschreibung und Unterlagen zur Begründung der Eingruppierung und Stufenauswahl vorgelegt werden.

7.2 Anforderung- und Auszahlungsverfahren

Das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium prüft den Antrag auf Zuwendung, bewilligt die Zuwendung und zahlt diese aus.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem für dieses Landesprogramm zuständigen Ministerium. Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie können abweichende Regelungen durch Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund getroffen werden.
- 7.3.2 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie ist der Verwendungsnachweis gemäß den Nrn. 6.1 bis 6.4 der ANBest-Gk Bund bzw. ANBest-P Bund zu führen.

7.3.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 dieser Förderrichtlinie ist der Verwendungsnachweis gemäß den Nrn. 6.1 bis 6.4 der ANBest-P bzw. ANBest-Gk zu führen.

7.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Schlussbestimmungen

Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für dieses Landesprogramm zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von Fristenregelung und Formerfordernissen nach Nr. 7.1 dieser Förderrichtlinie zulassen.

9. Inkrafttreten, Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Erfurt, den 24. April 2026

gez.

Katharina Schenk

Thüringer Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie